

Antrag

der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg zur Einführung eines Lobbyregisters

Der Landtag wolle beschließen,

die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2019 (GBl. S. 429) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 31 b folgende Wörter eingefügt:

„§ 31 c Teilnahme von anderen Interessenvertretern“

2. Nach § 31 b wird folgender § 31 c eingefügt:

„§ 31 c

Teilnahme von anderen Interessenvertretern

Die Anhörung von anderen Organisationen, die Interessen gegenüber dem Landtag vertreten, soll nur stattfinden, wenn sich diese in die öffentliche Liste der Interessenvertretung (Lobbyregister) eingetragen haben (Anlage 4).“

3. Der Geschäftsordnung wird die folgende Anlage 4 beigefügt:

Anlage 4

Führung eines Lobbyregisters

§ 1 Öffentliche Liste der Interessenvertretung

Der Präsident führt eine öffentliche Liste, in der alle Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform oder natürliche Personen, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung vertreten, auf Antrag eingetragen werden.

§ 2 Erforderliche Angaben

(1) Eine parlamentarische Anhörung der in § 1 genannten Interessenvertreter soll nur stattfinden, wenn sich diese in die Liste eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben:

1. Name und Sitz,
2. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
3. Interessenbereich,
4. Mitgliederzahl,

5. Anzahl der angeschlossenen Organisationen,
6. Namen der Vertreter der Organisation,
7. Anschrift der Geschäftsstelle einschließlich Telefon-, Faxnummer sowie E-Mail-Adresse und Internetadresse.

(2) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

§ 3 Öffentliche Zugänglichkeit der Liste

Die Liste ist vom Präsidenten im Internetauftritt des Landtags zu veröffentlichen.

14. 09. 2020

Gögel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Einbringung des Beschlussentwurfs wird ein Beitrag zur Transparenz und Kontrolle der Tätigkeit von Lobbygruppen geleistet, der die Sicherstellung der Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Landtags gewährleistet.

Es gehört zum Wesen eines demokratischen Staates, dass Staatsbürger ebenso wie organisierte Gruppen Einfluss auf den politischen Willensbildungsprozess nehmen. Der Entwurf ermöglicht es, mit Hilfe des Lobbyregisters Einblicke zu geben, wer wo wie Einfluss auf die Gesetzgebung des Landtags nehmen kann. Ein solcher regulierender Eingriff durch Verankerung einer Registrierungspflicht ist unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig, weil die betroffenen Interessenvertreter für die (übrigen) Bürger und die Parlamentarier sichtbar gemacht werden und dadurch Transparenz für den demokratischen Willensbildungsprozess herstellen. Offen und legitim handelnde Interessenvertreter werden dadurch nicht oder kaum eingeschränkt, während ein absichtlich intransparent gestaltetes Vorgehen von Interessenvertretern erschwert wird. Nur wer in einem Register als Lobbyist eingetragen ist, kann auch im parlamentarischen Verfahren gehört werden. Dies schafft ein Höchstmaß an Transparenz.

Der Entwurf spricht sich für eine Zuständigkeit des Landtagspräsidenten (der Landtagsverwaltung) als zuständige Stelle der Registerführung aus.

Der Entwurf orientiert sich an den bewährten Regelungen der Landesparlamente in Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Eine Erweiterung der Publizitätspflichten von Lobbyisten für die Zukunft und die Einbringung eines Gesetzes bleiben ausdrücklich vorbehalten.

B. Einzelbegründung

Die Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis ist durch die Aufnahme eines Lobbyregisters in die Geschäftsordnung anzupassen.

Zu Nummer 2

Es wird eine grundsätzliche Regelung zur Führung eines Lobbyregisters beim Landtag von Baden-Württemberg in die Geschäftsordnung aufgenommen. Die detaillierten Vorschriften werden in einer Anlage geregelt. Vorbild ist die Regelung des Landtags Brandenburg.

Zu Nummer 3

Die Einzelregelungen zur Führung des Lobbyregisters werden in einer separaten Anlage zusammengefasst.

In das öffentliche Register, das durch den Landtagspräsidenten geführt wird, sollen nicht nur alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung vertreten, auf Antrag eingetragen werden, sondern sämtliche Interessenvertreter wie Rechtsanwaltskanzleien oder Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Eine parlamentarische Anhörung der Interessenvertreter findet nur statt, wenn diese in dem Register eingetragen sind. Ein Recht auf Anhörung ist mit dieser Eintragung nicht verbunden.

Die Landtagsverwaltung veröffentlicht im Einzelfall nur die Daten, deren Veröffentlichung mit den Schutzinteressen des Betroffenen vereinbar, insbesondere verhältnismäßig ist. Von einer Veröffentlichung der Auftraggeber und der Finanzierungsquellen wird einstweilen abgesehen, ebenso von einer Differenzierung nach der Entgeltlichkeit der Tätigkeit, die kein sinnvolles Kriterium für die Erfassung darstellt. Bei der Lobbytätigkeit von Interessenverbänden ist im Regelfall von der Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge auszugehen. Die Tätigkeit gewerblicher oder freiberuflicher Lobbyisten trägt die Vermutung der Entgeltlichkeit ohnehin in sich.

Das Register ist so anzulegen, dass es leicht im Netzangebot des Landtags einsehbar und recherchierbar ist.